

2. Wallis: an die Kosten von Lawinenverbauungen «Breithorn», in der Gemeinde Grenchols, und der Aufforstung und Verbauung «Im Laub», in der Gemeinde Ritzingen.

(Vom 29. September 1960)

Der Bundesrat hat von der Eröffnung eines Konsulates von Peru in Schaffhausen Kenntnis genommen. Er hat Herrn Dr. Robert Amsler das Exequatur erteilt. Die Amtsbefugnis erstreckt sich über den Kanton Schaffhausen, der nicht mehr zum Tätigkeitsbereich des Konsulates von Peru in Zürich gehört.

(Vom 30. September 1960)

Herr Walter Hofer, von Walkringen, zurzeit Schweizerischer Botschafter in den Philippinen, wurde zum ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter in Thailand und zum ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Burma, mit Sitz in Bangkok, ernannt.

5258

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 21. bis 27. September 1960

Frankreich. Herr Louis Sire, Attaché, ist in der Schweiz eingetroffen und hat sein Amt übernommen.

Philippinen. Fräulein Thelma Almazan, Attaché, ist dieser Mission zugeteilt worden.

Tschechoslowakei. Herr Sláva Vaněk, Gehilfe des Handelsattachés, hat seine Funktionen übernommen.

Vereinigte Arabische Republik. Herr Ahmed Fouad Hosny, Dritter Botschaftssekretär, wurde einem andern Posten zugeteilt.

5258

Rechtshilfe in Zivilsachen zwischen der Schweiz und Pakistan

Notenaustausch vom 12. Mai/7. Juli 1960

Mit Notenaustausch vom 12. Mai/7. Juli 1960 ist zwischen der Schweiz und Pakistan eine Vereinbarung über gewisse Fragen der Rechtshilfe in Zivilsachen getroffen worden. Gegenstand der Vereinbarung sind folgende 5 Punkte:

1. Die Zustellung von Vorladungen, Prozeßschriften oder anderen Gerichtsurkunden und der Vollzug von Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen werden durch die zuständigen Behörden desjenigen Landes vorgenommen, wo der Empfänger des Schriftstückes sich aufhält oder wo die Beweiserhebung stattfinden soll, das heisst in Pakistan durch die Gerichtshöfe oder Vertreter der Regierung in Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung von 1908; in der Schweiz durch die von der örtlich zuständigen Behörde beauftragten Beamten. Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen eines jeden der beiden Staaten sind befugt, diese Gerichtsurkunden ihren eigenen Staatsangehörigen unmittelbar zuzustellen.
2. Für Fiskalsachen gilt diese Vereinbarung nicht.
3. Die für die pakistanischen Behörden bestimmten Gerichtsurkunden und Rechtshilfeersuchen sollen durch Vermittlung der schweizerischen Botschaft in Pakistan dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Karachi unterbreitet werden; diejenigen, die für schweizerische Behörden bestimmt sind, werden durch die Botschaft von Pakistan in Bern unmittelbar der Polizeibehörde des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes übermittlelt.
4. Urkunden und Rechtshilfeersuchen sind den pakistanischen Behörden in englischem Urtext oder mit einer englischen Übersetzung versehen zu übermitteln; denjenigen, die für schweizerische Behörden bestimmt sind, wird eine Übersetzung in die französische Sprache beigelegt.
5. Die durch die Vornahme der Rechtshilfehandlungen verursachten Kosten gehen zu Lasten der ersuchenden Behörde.
Rechtshilfeersuchen für Pakistan sind zu richten
 - a. für West-Pakistan, ausgenommen Karachi:
The Registrar, High Court of West Pakistan, Lahore;
 - b. für die Hauptstadt Karachi:
The Registrar, High Court of West Pakistan, Karachi Bench, Karachi;
 - c. für Ost-Pakistan:
The Registrar, High Court of East Pakistan, Dacca.
 Diese Vereinbarung ist am 1. September 1959 in Kraft getreten.

Bern, den 1. Oktober 1960.

Nachtrag zum Verzeichnis¹⁾

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Kanton Graubünden

Neue Ermächtigung:

55. Darlehenskasse Saas i. Pr.

Bern, den 29. September 1960.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

¹⁾ BBl 1946, II, 287.

Bekanntmachung

Der Eidgenössischen Steuerverwaltung wurde am 24. September 1960 von anonymer Seite ein Geldbetrag von 100 Franken für vor Jahren nicht abgerechnete Warenumsatz- und Luxussteuer zugestellt. Der Betrag wurde ordnungsgemäss vereinnahmt, und es wird hiermit dafür Quittung erteilt.

Bern, den 26. September 1960.

Eidgenössische Steuerverwaltung

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung

Auf Grund des Artikels 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Artikel 16 der Vollziehungsverordnung vom 23. Juni 1933 betreffend die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die Eidgenössische Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmessersysteme zur amtlichen Prüfung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt.

Fabrikant: *AG Emil Pfiffner & Cie., Hirschthal*

S
96

Niederspannungsstromwandler mit Kunstharzisolacion	
Type JK 0,5 als Wicklungsstromwandler für Primärstromstärken von 10 ...	150 A
als Schienenstromwandler für Primärstromstärken von 200 ...	2000 A
Sekundärstrom	5 A
Höchste Betriebsspannung	0,5 kV
Prüfspannung	4 kV
Frequenz	50 Hz
Type JKO 0,5 als Aufsteckstromwandler für Primärstromstärken von 200...	2000 A
Sekundärstrom	5 A
Höchste Betriebsspannung	0,5 kV
Prüfspannung	4 kV
Frequenz	50 Hz

Fabrikant: *AG Brown, Boveri & Cie., Baden*

S
95

Kleinstromwandler für Aufstellung in Innenräumen	
Type R 1,1 als Zwischenstromwandler für:	
Primär- und Sekundärstromstärken von	0,2–10 Amp.
Höchste Betriebsspannung	1,1 kV
Prüfspannung	4 kV
Frequenz	16 ² / ₃ , 50 und 60 Hz
Type RS 1,1 als Schienenstromwandler für:	
Primärströme	von 100–600 Amp.
Sekundärströme	5 oder 1 Amp.
Höchste Betriebsspannung	1,1 kV
Prüfspannung	4 kV
Frequenz	16 ² / ₃ , 50 und 60 Hz
Type RD 1,1 als Aufsteckstromwandler für:	
Primärströme	von 100–600 Amp.
Sekundärströme	5 oder 1 Amp.
Höchste Betriebsspannung	1,1 kV
Prüfspannung	4 kV
Frequenz	16 ² / ₃ , 50 und 60 Hz
Type S 1,1 als Zwischenstromwandler für:	
Primär- und Sekundärstromstärken	von 0,2–10 Amp.
Höchste Betriebsspannung	1,1 kV
Prüfspannung	4 kV
Frequenz	16 ² / ₃ , 50 und 60 Hz
Type SW 1,1 als Wickelstromwandler für:	
Primärströme	15–400 Amp.

Sekundärströme	5 oder 1 Amp.
Höchste Betriebsspannung	1,1 kV
Prüfspannung	4 kV
Frequenz	16 ² / ₃ , 50 und 60 Hz
Type SS 1,1 als Schienenstromwandler für:	
Primärströme	100–1000 Amp.
Sekundärströme	5 oder 1 Amp.
Höchste Betriebsspannung	1,1 kV
Prüfspannung	4 kV
Frequenz	16 ² / ₃ , 50 und 60 Hz
Type SD 1,1 als Durchsteckstromwandler für:	
Primärströme	100–1000 Amp.
Sekundärströme	5 oder 1 Amp.
Höchste Betriebsspannung	1,1 kV
Prüfspannung	4 kV
Frequenz	16 ² / ₃ , 50 und 60 Hz

Ergänzung zu:

S
47

Die äusseren Konstruktionsteile der Stabstromwandler dieses Systems wurden modernisiert. Bei der Typenbezeichnung wird der Buchstabe «B» durch «C» ersetzt. Die Bekanntmachung vom 28. März 1952 wird ersetzt durch:

Stabstromwandler für Aufstellung in Innenräumen und im Freien.

Typen NC, NCP, NCH, NCF

Höchste Betriebsspannungen 3,6 bis 72,5 kV

Primärströme 30 bis 2500 Amp.

Zusatzbezeichnung:

Die Art der Kerne wird durch die entsprechende Anzahl Kennbuchstaben angegeben, wobei bei mehr als 2 gleichen Kernen vor dem Kennbuchstaben die der Kernzahl entsprechende Ziffer gesetzt wird, z. B. S 3 T (1 Messkern und 3 weitere Kerne).

Typenstromindex: i, k, m, n, p (400, 500, 1000, 1500, 2500 A)

Wandlergrösse 1–12

Frequenz 16 ²/₃ bis 60 Hz

Fabrikant: Moser-Glaser & Cie. AG, Muttenz

Zusatz zu Niederspannungsstromwandler mit Kunstharzisolierung

S
41

Type AKW 1 Wickelstromwandler für:

Primärströme von 50–250 Amp.

Sekundärstrom 5 Amp.

Höchste Betriebsspannung 1 kV

Prüfspannung 4 kV

Frequenz 50 Hz

Zusatz zu	Niederspannungsstromwandler mit Kunstharzisoliation	
	Type AKE 1 Stabwandler	
S 26	Type AKL 1 Aufsteckstromwandler für:	
	Primärströme	von 800–600 Amp.
	Sekundärstrom	5 Amp.
	Höchste Betriebsspannung	1 kV
	Prüfspannung	4 kV
	Frequenz	50 Hz

Fabrikant: Hans Kull AG, Derendingen

S
45

	Spannungswandler mit Ölisoliation	
	Type UOJ für Innenraumaufstellung	
	Type UOF für Freiluftaufstellung	
	Primärreihenspannungen	10–30 kV
	Sekundärspannung	100–200 V
	Prüfspannung	42–86/4 kV
	Frequenz	50 Hz

Fabrikant: Sodeco, Société des Compteurs de Genève

Zusatz zu Drehstrom-Vierleiterzähler mit neuentwickeltem Münz- und Schaltmechanismus in den folgenden Varianten:

S
97

	Nicht überlastbare Ausführung	4C1 QS
	200 % überlastbare Ausführung	4C1.3 QS
	Ausführung mit:	
	1 Kraftanzapfung ...	F1 QS
	2 Kraftanzapfungen ...	F2 QS
	3 Kraftanzapfungen ...	F3 QS
	Doppeltarifzählwerk ...	D QS
	zeitabhängiger Grundgebührrvorrichtung und Schuldregistrierung bis 20 Münzen ...	QSW
	geldabhängiger Grundgebührrvorrichtung ...	QSG
	zeitabhängiger Grundgebührrvorrichtung, ohne Schuldregistrierung ...	QSWi
	Spezialausführung als Drehstromzähler und separater Grundgebührrvorrichtung (ohne Kupplung zwischen Zähler und Münzmechanismus)	4C1–QSW

Zusatz zu Zweisystem-Dreisystem-Dreileiterzähler für 3 Phasen ohne Nulleiter mit neuentwickeltem Münz- und Schaltmechanismus in den folgenden Varianten:

S
99

	Nicht überlastbare Ausführung	4C1 B QS
	200 % überlastbare Ausführung	4C1 B3 QS
	Dazu die weitem Varianten wie oben für die 4 Leiterzähler angegeben	

Ferner Zweisystem-Dreileiterzähler für 2 Phasen und Nulleiter
 Nicht überlastbare Ausführung 4C1 BBQS
 200 % überlastbare Ausführung 4C1 BB3QS
 Dazu die weitem Varianten wie oben für die 4 Leiterzähler angegeben.
 Im weitem: Einphasen-3-Leiterzähler mit 2 Meßsystemen:
 Nicht überlastbare Ausführung 4C1 BHQS
 200 % überlastbare Ausführung 4C1 BH3QS
 Dazu die weitem Varianten wie oben für die 4 Leiterzähler angegeben.
 Alle diese vorgenannten Ausführungen werden gebaut für:
 Spannungen pro Meßsystem von max. 500 V
 Stromstärken von max. 45 A

Bern, den 19. September 1960.

5271

Der Präsident
der Eidgenössischen Mass- und Gewichtskommission:
M. K. Landolt

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

**Das neue Verzeichnis der schweizerischen Eisenbahnen
 und der vom Bund konzessionierten
 Trolleybusse, Aufzüge, Luftseilbahnen, Sesselbahnen,
 Schlittenseilbahnen und Schifffahrtsunternehmungen**

(Stand: 1. Januar 1960)

ist erschienen und kann zum

Preise von Fr. 2.50

bezogen werden beim Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement,

Drucksachenbureau, Bundeshaus Nord, Bern

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1960
Date	
Data	
Seite	895-901
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 096

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.